

Satzung

des KSC Reichenbach/Mylau e. V.

vom 05.12.2014

§ 1

Name, Sitz und Vereinsfarben

- Der Verein führt den Namen KSC Reichenbach/Mylau e. V. (Kegelsportclub Reichenbach/Mylau e. V.)
- In ihm schließen sich Sportler aus Reichenbach, Mylau und Umgebung zusammen.
- Der Sitz des Vereins befindet sich in Reichenbach.
- Die Sportstätte befindet sich in 08499 Mylau, Göltzschtal 17.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Die Vereinsfarben sind Schwarz/Weiß mit rotem Vereinsnamenaufdruck.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Verein pflegt und fördert in erster Linie den Wettkampfsport und organisiert Pokalwettkämpfe.
- Er stellt seinen Mitgliedern die notwendigen materiellen und technischen Voraussetzungen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.
- Er fördert den Breitensport, bildet Nachwuchs für den Wettkampfsport heran und ist Stätte für die Freizeitgestaltung sportbegeisterter Familien.
- Er bildet Übungsleiter für seinen Verein aus. Er strebt die Gewinnung von Mitgliedern an, die sich zum Kampfrichter auf Landesebene qualifizieren.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist rein sportlicher Natur. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- Er fördert die sportlichen Kontakte zu Sportlern und Vereinen, deren Aufgaben und Ziele den Seinen entsprechen.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus :
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern

- Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen, die einen schriftlichen Antrag stellen, werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 14 Jahren.
- Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gilt die Regelung entsprechend wie für ordentliche Mitglieder.
- Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss bzw. Tod. Die Mitgliedschaft ist nicht vererbbar.
- Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären, kann nur zum Monatsende erfolgen und ist nur vom Vorstand zu genehmigen, wenn keine Beitragsrückstände bestehen.
- Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann erfolgen:
 - bei erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - bei schweren Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - bei Rückstand der Zahlung von Beiträgen für 3 Monate

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen nachweislich zu überbringen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- Die Beiträge und Erhebungen des Vereins werden in der Beitragsordnung ausgewiesen.

§ 6

Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchsten fünf Personen. Über die Zahl der Vorstandsämter und einen eventuellen Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- Der Vorstand kann zur Beschlussfassung weitere Mitglieder einladen und bestellen.
- Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden die sich zu den Grundsätzen (§ 2) bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 8

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 10 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand einreicht, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 9

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist besonders zuständig für:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entscheidungen über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 - Änderungen von Satzungen und Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes (alle 3 Jahre)
 - Wahl der Kassenprüfer (alle 3 Jahre)
 - Genehmigung des Haushaltsplanes (jährlich)
 - Auflösung des Vereins
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

§ 10

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 11

Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt über Aushang in der Sportstätte mindestens 4 Wochen vor Durchführung.
- Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des Abzuändernden schriftlich dem Vorstand bis 3 Wochen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung übergeben werden.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

§ 12

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, seinem Stellvertreter oder eines gewählten Versammlungsleiters geleitet.
- Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- Satzungsänderungen können mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 13

Stimmrecht und Wählbarkeit

- Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- Das Stimmrecht kann persönlich oder durch schriftliche Stimmrechtsvollmacht zugunsten eines anderen Vereinsmitgliedes ausgeübt werden. Die schriftliche Stimmrechtsvollmacht muss dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung ausgehändigt werden und von ihm im Protokoll festgehalten werden.
- Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14

Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und der Zustimmung von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden.
- Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann dieser aberkannt werden, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 15

Protokollierung von Beschlüssen

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- Der Verein kann sich nur auf Beschluss einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auflösen.
- Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vorstand Liquidator; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Mylau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.12.2014 neu gefasst. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Festgestellt am: 05.12.2014

Unterschriften	Vorsitzender:	gez. A. Baumgart
	Stellv. Vorsitzender:	gez. S. Voigt
	Schatzmeister:	gez. P. Werner
	Schriftführer:	gez. S. Voigt
	Versammlungsleiter:	gez. A. Baumgart

Diese Satzung wurde am 19.03.2015 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen.